

Gemeinde Brünisried

November 2023

MITTEILUNGSBLATT

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr

Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr
15.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 9.00 – 11.00 Uhr
geöffnet

Telefon 026 419 21 39

Fax 026 419 03 90

Homepage www.bruenisried.ch

E-Mail gemeinde@bruenisried.ch

Einladung

zur Gemeindeversammlung vom Freitag, den 15. Dezember 2023 um
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Brünisried

- Traktanden**
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2023
Wird nicht verlesen, kann eingesehen werden
 2. Wasserversorgung Instandstellung gemäss Inspektionsbericht - Kreditbegehren
 3. Budget 2024
 4. Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser – Genehmigung
 5. Verschiedenes

Der Gemeinderat

Erklärungen zur Traktandenliste

Traktandum 1:

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2023

Auszug aus dem Protokoll

Anwesende: 32 Mitbürger und Mitbürgerinnen
Vorsitz: Walter Marti, Ammann
Protokoll: Carmen Weber, Gemeindeschreiberin

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt
- Das Kreditbegehren Erweiterungsbau-Schulhaus wird einstimmig genehmigt.

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Gemeindeversammlung wird dieses nicht verlesen, jedoch zur Genehmigung unterbreitet.

Traktandum 2

Wasserversorgung Instandstellung gemäss Inspektionsbericht - Kreditbegehren

Am 10. Mai 2023 hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Verterinärwesen LSVW die Wasserversorgung von Brünisried kontrolliert. Im Rahmen dieser Inspektion wurden einige Mängel festgestellt, die mit den angeordneten Massnahmen behoben werden müssen. Verschiedene kleinere Mängel wurden in der Zwischenzeit schon behoben.

Die Grundwasserfilterbrunnen Brügi Süd und West weisen betreffend den aktuellen Stand der Technik insbesondere zwei Nichtkonformitäten auf: Der Brunnenkopf ist nicht luft- und wasserdicht, sowie fehlt die Überhöhung von mindestens 50cm. Die Wasserkommission hat verschiedene Lösungen geprüft und mehrere Offerten eingeholt. Um auch weiterhin eine gute Qualität des Trinkwassers zu garantieren, müssen diese Mängel behoben werden.

Total Kosten **CHF 45'000**

Jährliche Folgekosten

Zins 2% CHF 900

Amortisation 2% CHF 900

Total jährliche Folgekosten **CHF 1'800**

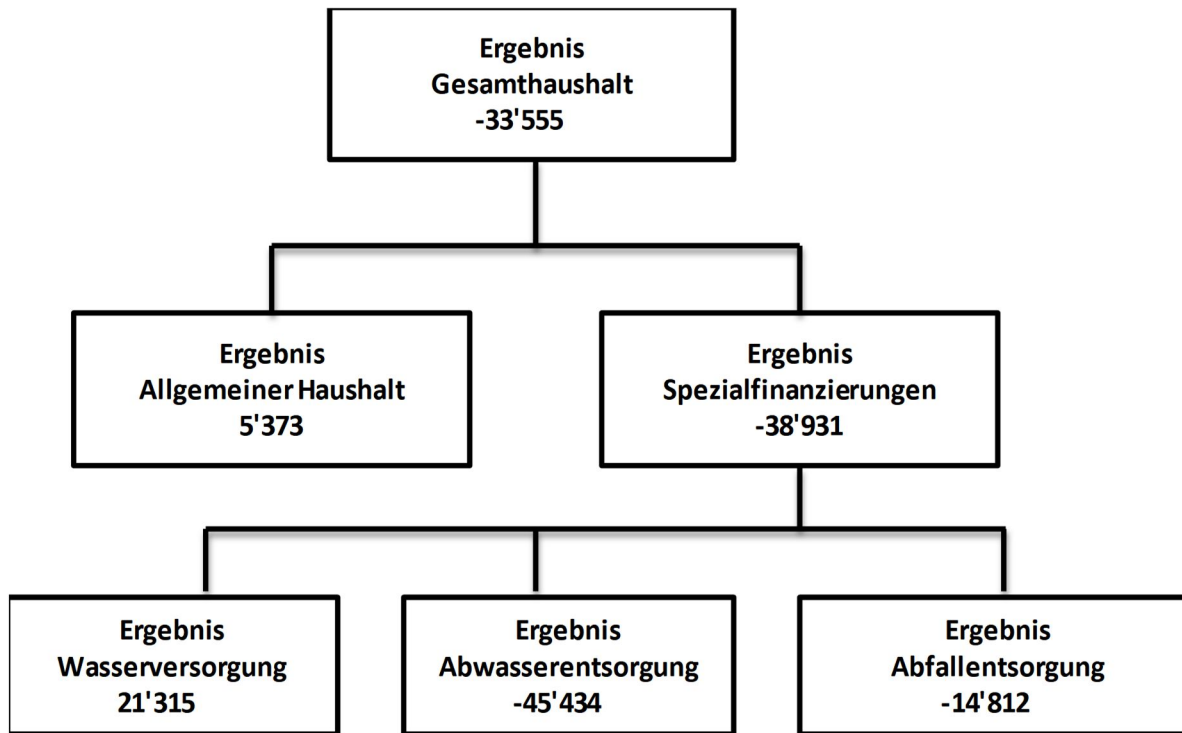
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projekt «Wasserversorgung Instandstellung gemäss Inspektionsbericht» für CHF 45'000 zuzustimmen.

Traktandum 3

Budget 2024

Der detaillierte Bericht des Budgets 2024 kann unter folgendem Link entnommen werden:
http://www.bruenisried.ch/Bericht_Budget_2024.pdf oder bei Bedarf auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Brünisried bezogen werden.

3.1 Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung



3.2 Beschluss und Antrag

Genehmigung Budget 2024 bestehend aus:

1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	3'048'226.00
	Gesamtertrag	Fr.	3'053'599.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	5'373.00
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'126'166.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'126'166.00
3) Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr. 21'315.00
	Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 45'434.00
	Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 14'812.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt das Budget zu genehmigen.

3.3 Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	336'608.00	11'300.00	314'053.00	11'300.00	292'114.17	16'853.45
<i>Nettoergebnis</i>		325'308.00		302'753.00		275'260.72
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	91'597.00	13'044.00	79'989.00	8'267.00	104'226.67	54'121.00
<i>Nettoergebnis</i>		78'553.00		71'722.00		50'105.67
2 BILDUNG	1'041'321.00	136'010.00	1'017'487.00	159'704.65	910'826.64	142'980.05
<i>Nettoergebnis</i>		905'311.00		857'782.35		767'846.59
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	13'276.00		12'799.00		31'380.90	
<i>Nettoergebnis</i>		13'276.00		12'799.00		31'380.90
4 GESUNDHEIT	394'070.00		352'872.00		362'796.05	
<i>Nettoergebnis</i>		394'070.00		352'872.00		362'796.05
5 SOZIALE SICHERHEIT	341'387.00	16'234.00	332'922.00	19'405.00	299'976.85	16'457.55
<i>Nettoergebnis</i>		325'153.00		313'517.00		283'519.30
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	211'580.00	5'650.00	234'300.18	28'651.42	213'316.42	32'197.43
<i>Nettoergebnis</i>		205'930.00		205'648.76		181'118.99
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	522'598.00	478'779.00	517'140.08	468'507.00	485'464.08	453'819.00
<i>Nettoergebnis</i>		43'819.00		48'633.08		31'645.08
8 VOLKSWIRTSCHAFT	6'238.00	500.00	6'022.00	500.00	3'836.40	
<i>Nettoergebnis</i>		5'738.00		5'522.00		3'836.40
9 FINANZEN UND STEUERN	89'551.00	2'392'082.00	164'187.00	2'322'498.30	54'951.50	2'620'385.20
<i>Nettoergebnis</i>		2'302'531.00		2'158'311.30		2'565'433.70
Gesamtergebnis	3'048'226.00	3'053'599.00	3'031'771.26	3'018'833.37	2'758'889.68	3'336'813.68
	5'373.00			12'937.89	577'924.00	
	3'053'599.00	3'053'599.00	3'031'771.26	3'031'771.26	3'336'813.68	3'336'813.68

Gestuffer Erfolgsausweis	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	2'905'963.00	2'828'952.26	2'662'123.68
Personalaufwand	343'333.00	345'718.00	334'337.00
Sach- und übriger Aufwand	371'781.00	411'757.00	291'867.88
Abschreibungen	195'718.00	187'723.26	177'290.55
Einlagen	166'219.00	172'365.00	202'877.88
Transferaufwand	1'828'912.00	1'711'389.00	1'655'750.37
Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	-2'619'080.00	-2'588'843.07	-2'883'276.33
Fiskalertrag	-1'793'400.00	-1'758'100.00	-2'021'958.60
Regalien und Konzessionen			
Entgelte	-372'000.00	-386'600.00	-404'816.95
Verschiedene Erträge			
Entnahmen Fonds	-70'322.00	-71'306.00	-105'158.26
Transferertrag	-383'358.00	-372'837.07	-351'342.52
Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	286'883.00	240'109.19	-221'152.65
Finanzaufwand	78'825.00	153'461.00	54'160.20
Finanzertrag	-175'062.00	-184'612.00	-182'265.00
Ergebnis aus Finanzierung	-96'237.00	-31'151.00	-128'104.80
Operatives Ergebnis	190'646.00	208'958.19	-349'257.45
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	-196'020.00	-196'020.30	-228'666.55
Ausserordentliches Ergebnis	-196'020.00	-196'020.30	-228'666.55
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'374.00	12'937.89	-577'924.00

3.4 Investitionsrechnung

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					121'254.45	80'000.00
16	Verteidigung					121'254.45	80'000.00
160	Verteidigung					121'254.45	80'000.00
1610	Militärische Verteidigung					121'254.45	80'000.00
5000	Grundstücke					121'254.45	
INV00050	Sanierung Kugelfang					121'254.45	
6300	Investitionsbeiträge vom Bund						48'000.00
INV00050	Sanierung Kugelfang						48'000.00
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten						32'000.00
INV00050	Sanierung Kugelfang						32'000.00
2	BILDUNG	2'059'042.00		38'938.00		262'942.00	
21	Obligatorische Schule	2'059'042.00		35'690.00		262'942.00	
213	Orientierungsschule	39'042.00		15'690.00			
2130	Orientierungsschule	39'042.00		15'690.00			
5620	Investitionen Gemeindeverband OS Sense	39'042.00		15'690.00			
INV00054	Fernwärmeanschluss OST			2'400.00			
INV00058	Sanierung Schulküchen OSD			2'600.00			
INV00059	Sanierung Pausenplatz OST	5'940.00		5'940.00			
INV00060	Erweiterung Werkräume OST	4'800.00		4'750.00			
INV00066	Sanierung Mehzzweckhalle OSP	14'153.00					
INV00067	Sanierung Passerelle Brunnenhof OSD	3'411.00					
INV00069	Dachsanierung OSW	6'316.00					
INV00070	Photovoltaikanlage OSD	4'422.00					
217	Schulliegenschaften	2'020'000.00		20'000.00		262'942.00	
2170	Schulliegenschaften	2'020'000.00		20'000.00		132'709.55	
5000	Grundstücke	20'000.00		20'000.00		2'477.10	
INV00049	Landerwerb Pfarrei Rechthalten-Brünisried	20'000.00		20'000.00		2'477.10	
5040	Hochbauten	2'000'000.00				130'232.45	
INV00051	Heizungswechsel Schulhaus					130'232.45	
INV00063	Erweiterungsbau Schulhaus	2'000'000.00					
2171	Mehrzweckhalle					130'232.45	
5040	Investitionsausgaben für Hochbauten					130'232.45	
INV00052	Heizungswechsel Mehrzweckhalle					130'232.45	
29	Übriges Bildungswesen			3'248.00			
299	Bildung, n.a.g.			3'248.00			
2990	Bildung, n.a.g.			3'248.00			
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			3'248.00			
INV00057	Infrastruktur BLB (Berufs- und Laufbahnberatung)			3'248.00			
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			4'600.00			
34	Sport und Freizeit			4'600.00			
341	Sport			4'600.00			
3410	Sport			4'600.00			
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			4'600.00			
INV00055	Planungskredit Sensler Sport- und Freizeitbad			4'600.00			
4	GESUNDHEIT	11'404.00				818'016.35	
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime					818'016.35	
412	Kranken, Alters- und Pflegeheime					818'016.35	
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime					818'016.35	
5620	Investitionen Pflegeheim Bachmatte					818'016.35	
INV00061	Investitionen Pflegeheim Bachmatte					818'016.35	
49	Gesundheitswesen, n.a.g.	11'404.00					
490	Gesundheitswesen, n.a.g.	11'404.00					
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	11'404.00					
5620	Investitionen Gesundheitsnetz	11'404.00					
INV00065	Planungskredit Bau Pflegeplätze	11'404.00					
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			132'000.00		6'715.45	
61	Strassenverkehr			132'000.00		6'715.45	
615	Gemeindestrassen			132'000.00		6'715.45	
6150	Gemeindestrassen			132'000.00		6'715.45	
5000	Grundstücke			67'000.00		2'477.10	
INV00049	Landerwerb Pfarrei Rechthalten-Brünisried			67'000.00		2'477.10	
5010	Strassen / Verkehrswege			65'000.00		4'238.35	
INV00046	Projekt Tempo 30-Zonen			65'000.00		4'238.35	

Funktionale Gliederung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	55'720.00		7'000.00		60'517.66	90'009.18
71 Wasserversorgung	45'000.00					33'303.25
710 Wasserversorgung	45'000.00					33'303.25
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	45'000.00					33'303.25
5031 Tiefbauten Wasserversorgung	45'000.00					
INV00071 Brunnenabdeckung Brügi Süd und West	45'000.00					
6370 Anschlussgebühren private Haushalte						33'303.25
INV00018 Wasser Anschlussgebühren						33'303.25
72 Abwasserbeseitigung	10'720.00				10'717.66	55'205.93
720 Abwasserbeseitigung	10'720.00				10'717.66	55'205.93
7201 Abwasserbeseitigung - Gemeindebetrieb	10'720.00				10'717.66	55'205.93
5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	10'720.00				10'717.66	
INV00062 Photovoltaikanlage Abwasserverband Region Sense-Oberland					10'717.66	
INV00064 Investitionen ARSO Notstromaggregate	6'690.00					
INV00068 Investition ARSO Rechen	4'030.00					
6350 Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen						2'107.68
INV00062 Photovoltaikanlage Abwasserverband Region Sense-Oberland						2'107.68
6370 Anschlussgebühren private Haushalte						53'098.25
INV00024 ARA-Anschlussgebühren						53'098.25
73 Abfallwirtschaft					49'800.00	1'500.00
730 Abfallwirtschaft					49'800.00	1'500.00
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)					49'800.00	1'500.00
5033 Übrige Tiefbauten Abfallbeseitigung					49'800.00	
INV00053 Instandstellung Vorplatz bei Deponie					49'800.00	
6370 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten						1'500.00
INV00053 Instandstellung Vorplatz bei Deponie						1'500.00
77 Übriger Umweltschutz			7'000.00			
771 Friedhof und Bestattung			7'000.00			
7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)			7'000.00			
5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			7'000.00			
INV00056 Friedhofsanierung Plaffeien			7'000.00			
	2'126'166.00		182'538.00		1'269'445.91	170'009.18
Nettoinvestition		2'126'166.00		182'538.00		1'099'436.73
	2'126'166.00	2'126'166.00	182'538.00	182'538.00	1'269'445.91	1'269'445.91

Traktandum 4

Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser – Genehmigung

Das Abwasserreglement der Gemeinde Brünisried stammt aus dem Jahre 2014. Um das Reglement den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, haben wir in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ein neues Reglement erarbeitet. Als Grundlage diente das Musterreglement des Kantons Freiburgs und bestehende Reglemente anderer Gemeinden.

Das Reglement wurde den kantonalen Fachstellen (Amt für Umwelt, Amt für Gemeinden) am 05.10.2023 zur Vorprüfung eingereicht. Das Reglement wurde durch die Fachstellen positiv aufgenommen und die Kostendeckung der Spezialfinanzierung «Abwasser» bestätigt.

Zur gleichen Zeit wurde das Abwasserreglement, wie es die Vorschriften verlangen, auch dem Eidg. Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht. Das Reglement und die Empfehlung des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert. Die Begründung des abweichenden Entscheids der Gemeinde, falls sie der Empfehlung des Preisüberwachers nicht folgt oder nicht folgen kann, wird anschliessend der Empfehlung abgedruckt.

Reglement der Gemeinde Brünisried

vom 15. Dezember 2023

über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);

gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Art. 2 Definitionen

¹ Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;
- b) nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;

- c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;
- d) Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;
- f) Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
- g) Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
- h) Als Eigentümerin bzw. Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.
- i) Hauptkanäle: Hauptkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Verbandskanäle oder in ein geeignetes Fliessgewässer ab.
- j) Sammelkanäle: Sammelkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Hauptkanäle ab. Die Sammelkanäle gehen nach dem Bau gemäss Reglement, Plan oder Vereinbarung (Quartierplan, Erschliessungsreglement, Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Kanalisations- und Meteorwasserleitungen) in das Eigentum der Gemeinde über,
- k) Hausanschlusskanäle: Hausanschlusskanäle sind private Kanäle. Sie leiten Wasser aus einer oder mehreren Liegenschaften in die Hauptkanäle oder Sammelkanäle ab.

² Im Zweifelsfall legt die Gemeinde fest, wie das Eigentum einer Leitung im Sinne von Abs. 1 Bst. i), j) und k) hiervor definiert wird.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

- a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;
- d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

Art. 5 Durchleitungsrechte

¹ Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch das öffentliche Leitungsnetz verursacht werden. Die

Eigentümerinnen und Eigentümer ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

2. KAPITEL

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 6 Groberschliessung

a) Erschliessungspflicht

¹Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

²Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

- a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.
- f) Zentrale Anlagen zur Regenabwasserbehandlung wie Versickerungs- Retentions- und Behandlungsanlagen.

Art. 7 b) Vorfinanzierung

¹Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

²Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 8 Feinerschliessung

¹Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

²Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;
- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³Der Gemeinderat stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

⁴ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend: AfU), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit geeigneten Rückschlagklappen zu versehen. Der Rückstaubereich ist 20cm höher als die Oberkante des Sammelkanals (Z = 10 Jahre).

⁶ Alle privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können, führt die Gemeinde auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer Kontrollen gemäss Art. 11 durch.

⁷ Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Art. 9 Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Art. 10 Entwässerung von Baustellen

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 431.

Art. 11 Kontrolle der Anschlüsse

a) Beim Bau

¹ Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Der Eigentümer/die Eigentümerin informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, den Gemeinderat über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin erneut ausgehoben. Der Eigentümer/die Eigentümerin reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Der Gemeinderat kann zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer und Eigentümerinnen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verpflichtet, bei Bauvorhaben die bestehenden und neuen Abwasserleitungen und Abwasseranlagen auf den betroffenen Parzellen durch einen Geometer aufnehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachführen zu lassen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin.

Art. 12 b) Nach dem Bau

¹ Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin anordnen.

² Dem Gemeinderat und seinen Beauftragten ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

3. KAPITEL

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Art. 13 Allgemeine Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 14 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des AfU verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindeflurnetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 15 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

4. KAPITEL

Betrieb und Unterhalt

Art. 16 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d) Säuren und Laugen;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Medikamente;
- g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 17 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

¹ Die Einleitung von infolge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung verschmutztem Abwasser, einschliesslich Kühlwasser (nachfolgend: «Industrieabwasser») bedarf einer Bewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Art. 18 Vorbehandlung

a) Anforderungen

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 19 b) Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 20 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 21 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 22 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Entschädigung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Art. 23 Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

² Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt, unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern.

⁴ Der Gemeinderat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt, unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern.

5. KAPITEL

Finanzierung und Gebühren

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Grundsatz

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 25 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren: Anschlussgebühr und Vorzugslast;
- b) Benutzungsgebühren: Grundgebühr, Betriebsgebühr;
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 26 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 27 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 28 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Art. 29 Ausnahmeregelung

¹ Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr gemäss Art. 39 und 40, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Eigentümer weist nach, dass die effektive Überbaubarkeit seines Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60% der definierten Geschossflächenziffer (GFZ) bzw. Volumenziffer (VZ) gemäss der Gewichtungstabelle im Anhang ausgenützt werden kann; oder
- b) der Eigentümer weist nach, dass wegen der Vorschriften des Baureglements mindestens 40% der Parzellenfläche effektiv nicht überbaubar sind; oder
- c) der Eigentümer eines gewerblichen oder industriell genutzten Gebäudes weist mittels Berechnungen eines Fachmannes oder eines Wasserzählers nach, dass der tatsächliche Wasserverbrauch bei maximal 200 m³ pro Rechnungsperiode voraussichtlich liegen wird (für die erste Abrechnungsperiode nach der Inbetriebnahme des Gebäudes) bzw. effektiv liegt (für die folgenden Abrechnungsperioden).

² Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, so wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

- a) in den Fällen von Bst. a und b auf der Basis der effektiven GFZ bzw. VZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche;
- b) in den Fällen von Bst. c wird die Grundgebühr um pauschal 50% reduziert.

³ Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

2. ABSCHNITT

Gebühren

Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr

¹ Mit der Anschlussgebühr wird das Recht gekauft, die bestehenden öffentlichen Anlagen zu nutzen. Mit ihr werden die Investitionen beim Bau dieser Anlagen gedeckt.

² Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

Art. 31 Berechnung der Anschlussgebühr für ein Grundstück in der Bauzone

a) Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 13 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR)

oder

b) höchstens Fr. 0.25 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist)

² Beim Wiederaufbau eines in Zeiten von früher geltendem Recht errichteten Gebäudes infolge Brands oder Abbruch, wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet (gemäss den bestehenden Plänen / Unterlagen), sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

³ Verkleinert sich die Geschossfläche auf einer bebauten Parzelle infolge baulicher Massnahmen, werden keine Anschlussgebühren rückerstattet.

Art. 32 Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone (gemäss Art. 24 RPG):

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 13 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.7.

² Die Anschlussgebühr wird um 50 % reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Art. 33 Vorzugslast

Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt 70 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Artikel 31 Abs.1 berechnet wird.

Art. 34 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag des tatsächlich eingenommenen Erschliessungsbeitrages abgezogen.

Art. 35 Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die in den Artikeln 30 bis 32 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 36 Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Art. 37 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

² Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

³ Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 38 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 39 Grundgebühr für ein bebautes oder überbaubares Grundstück in der Bauzone

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

- a) höchstens Fr. 1.00 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (gemäss Gemeindebaureglement, GBR)

oder

- b) höchstens Fr. 0.15 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist);

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

³ Für nicht bebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interesse) wird die Gebühr nicht erhoben (z.B. Friedhof, Freihalteflächen, Parkanlagen, etc.).

Art. 40 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone (gemäss Art. 24 RPG):

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Grundgebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 1.00 pro m² Parzellenfläche, die 1000m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

² Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr um 50%, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

³ Das Gesuch um Anwendung der Reduktion muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

Art. 41 Betriebsgebühr

a) Allgemeine Gebühr

¹ Sie wird zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Energie, Reinigung, etc.) erhoben.

² Die Betriebsgebühr beträgt höchstens Fr. 3.95 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler. Dies entspricht der Summe aller Zähler, d.h. Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw., welche an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossen sind.

³ Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengemessung zulasten des Benutzers anordnen.

⁴ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 42 b) Sondergebühr

¹ Anstelle der in Artikel 41 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung in grosser Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

Dies betrifft Betriebe, welche aufgrund der Erhebungen des Gewerbe- und Industrieabwasserkatasters allein mehr als 5 % des gesamten Schmutzabwasseranfalls und oder der Schmutzfracht verursachen, welche in der zentralen Abwasserreinigungsanlage des ARA-Verbandes behandelt werden, deren Belastung grösser als 300 EW ist oder deren Wasserverbrauch grösser als 20'000 m³/Jahr ist. Diese Betriebe müssen eine Messvorrichtung zur Erhebung des Abwasseranfalls erstellen.

² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert gemäss VSA/FES Richtlinie.

Diese Berechnung ergibt einen gewichteten Verschmutzungsfaktor. Die Sondergebühr berechnet sich aus dem Produkt (Multiplikator) des Abwasseranfalls und der mit dem Verschmutzungsfaktor gewichteten Betriebsgebühr.

³ Bei Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen. Sollte die öffentliche Abwasseranlage durch einen ausserordentlichen Vorfall belastetes Abwasser aufnehmen (Brand, Störfall, Betriebsstörung u.Ä.), so wird eine Sondergebühr nach analogem Vorgehen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 43 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.

Die Geschossflächenziffer und Überbauungsziffer in der Gewichtungstabelle (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat gemäss jeweils gültigem Gemeindebaureglement angepasst.

6. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 44 Gebühren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von Fr. 80 bis Fr. 120.

² Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

³ Kosten von Dritten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

7. KAPITEL

Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 45 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden, zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz, verzinst.

Art. 46 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

8. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. April 2013 über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement) wird aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 15. Dezember 2023

Die Gemeindegeschreiberin: Der Amman

Carmen Weber Walter Marti

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt am

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Anhang 1: Gewichtungstabelle

Gewichtungstabelle gemäss Gemeindebaureglement, Art. 8ff Zonenbestimmungen

Bauzonen	KZ	WZND 1	WZND 2	WZMD	MZ 1,2	ZAI	LWZ
Zonencharakter gemäss RPBG (Art.)	51	53	53	53	52	55	57
GBR Brünisried	8	9	9	10	11	12	13

Geschossflächenziffer (GFZ) gemäss Art. 130 RPBG & 80 RPBR	1.2	0.7	0.7	0.9	1	2	
Überbauungsziffer (ÜZ) gemäss Art. 130 RPBG & 81 RPBR	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	0.6	

Legende:	KZ	Kernzone
	WZND	Wohnzone niederer Dichte
	WZMD	Wohnzone mittlere Dichte
	MZ	Mischzone
	ZAI	Zone von allgemeinem Interesse
	LWZ	Landwirtschaftszone

TARIFBLATT

zum Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser der Gemeinde Brünisried

Stand 01.01.2024

Der Gemeinderat

gestützt auf Artikel 43 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

beschliesst:

Die im Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 31 Anschlussgebühr in der Bauzone

a) Fr. 13 pro m² Parzellenfläche x die Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone

oder

b) Fr. 0.25 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert), wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt wird

Art. 32 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

a) Fr. 13 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ)

Die Anschlussgebühr wird um 50 % reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Art. 39 Grundgebühr in der Bauzone

a) Fr. 0.60 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone gemäss Gemeindebaureglement (GBR)

oder

b) Fr. 0.15 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist;

Art. 40 Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

b) Fr. 0.60 pro m² Parzellenfläche, die 1000m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr um 50%, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Das Gesuch um Anwendung der Reduktion muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

Art. 41 Betriebsgebühr

Fr. 2.95 pro m³ verbrauchte Wassermenge.

Durch den Gemeinderat von Brünisried am 02.10.2023 angenommen.

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Brünisried
Mehrweckhalle
Freiburgstrasse 16
1719 Brünisried

Per E-Mail: finanzen@bruenisried.ch

Aktenzeichen: PUE-332-382

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zum Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser und zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 05.10.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren als Selbstdeklaration zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Brünisried verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 05.10.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

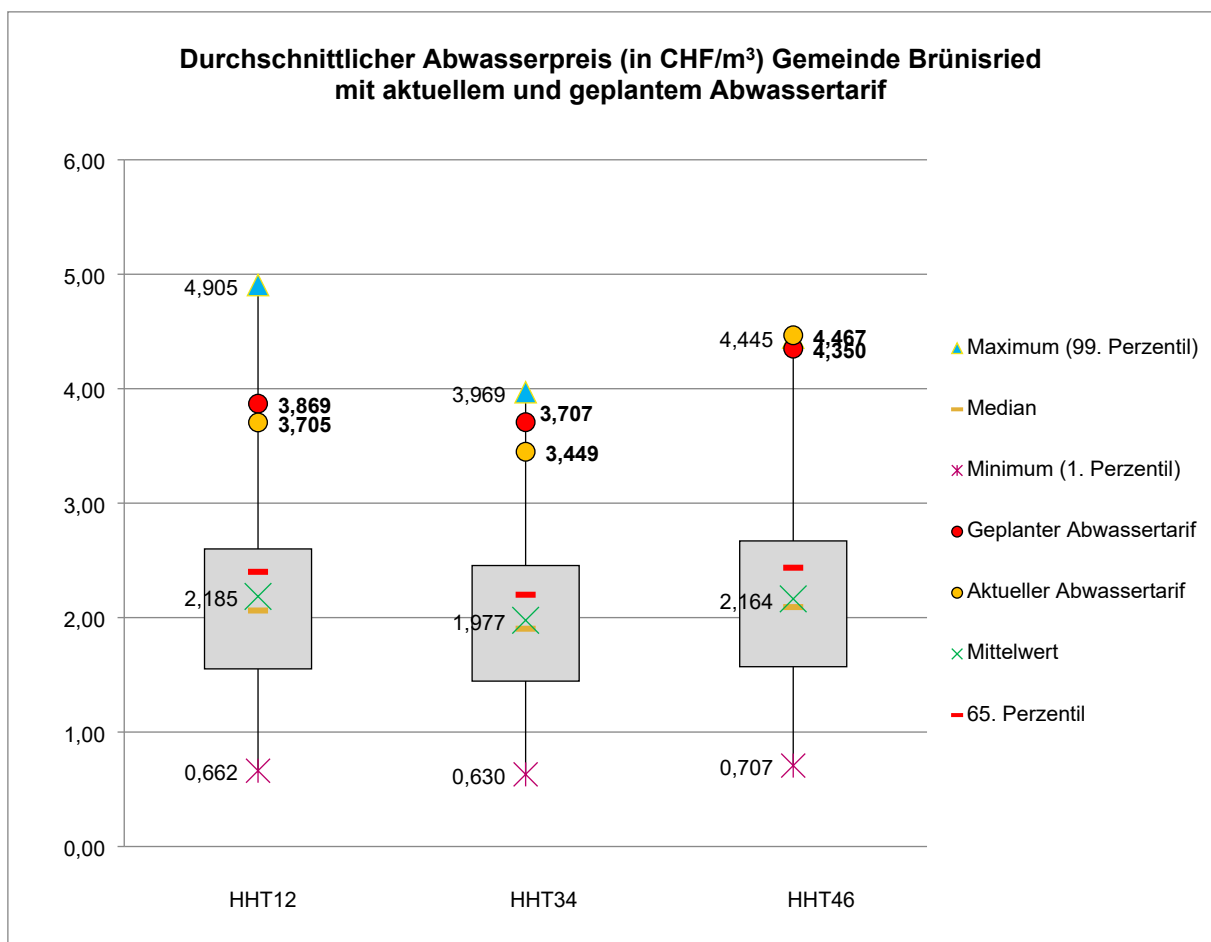
2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Brünisried sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
<i>Wiederkehrende Gebühren</i>		
Betriebsgebühr:	CHF 2.25/m ³	CHF 2.95/m ³
Grundgebühr in der Bauzone: pro m ² bauzonengewichteter Parzellenfläche:	CHF 0.95	CHF 0.60
<i>Anschlussgebühren</i>		
in der Bauzone: pro m ² bauzonengewichteter Parzellenfläche:	CHF 7.55	CHF 13.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Brünisried eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde Brünisried im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlage und der Selbstdeklaration verzichtet der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung der Gebühreneinnahmen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Bauzonengewichtete Fläche führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer unangemessenen Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt auch der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation nicht mehr zur Anwendung.

Um zu vermeiden, dass gewisse Parzellen mit sehr hohen Gebühren belastet werden, sollte im Reglement zumindest eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass die Gesamtgeschossfläche einer Liegenschaft wesentlich kleiner ist als die gewichtete Parzellenfläche (Fläche des Grundstücks mal Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone gemäss Gemeindebaureglement (GBR)).

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1000 m² ab einer Abweichung von 20 %
- bei Grundstücken von mehr als 1000 m² ab einer Abweichung von 10 %

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des obengenannten Gebührenmodells ausgeglichen werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich ist.

Grundsätzlich empfiehlt der Preisüberwacher, für die Grundgebühr eines der in der Beilage aufgeführten Gebührenmodelle anzuwenden. Bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit theoretischen Abflusskoeffizienten empfiehlt er, wie oben erläutert, zumindest die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossfläche berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.

Für Industrie- und Gewerbezone sind zonengewichtete Grundstückflächen zur Bemessung der Grundgebühr nicht geeignet. Für diese Gebäude ist auf Belastungswerte nach SVGW (Load Units, LU) abzustellen, kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser. Beim eingeleiteten Regenwasser ist zudem zu unterscheiden, ob es sauber ist oder ob es gereinigt werden muss.

In Art. 39 des Abwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch für überbaubare Grundstücke in der Bauzone zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von überbaubaren aber nicht überbauten Grundstücken verursachen keine Betriebskosten für die Abwasserversorgung und die Kapitalkosten sind grundsätzlich bereits durch die Erhebung der Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr) gedeckt. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, auf die Grundgebühr für überbaubare aber nicht überbaute Grundstücke zu verzichten.

2.4.2 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Brünisried, darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Brünisried:

- **Eines der in Beilage 1 ersichtlichen Grundgebührenmodelle einzuführen.**
 - **Bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit bauzonengewichteten Grundstücksflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.**
- **Die Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebauten auf Basis von Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.**
- **Auf die Grundgebühr für überbaubare aber nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone zu verzichten.**
- **Darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Brünisried den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.



Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 24. November 2023). Diese Empfehlung sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn er der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PÜG).

Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:

Eines der Grundgebührenmodelle gemäss Beilage 1 einzuführen.

Das Gebührenmodell, welches die Gemeinde Brünisried zur Berechnung der Gebühren vorschlägt, ist im Kanton Freiburg nicht nur üblich, sondern wird vom Kanton gestützt auf das GewG in einem Musterreglement für die Gemeinden so festgehalten und in diesem Sinne verordnet.

Die Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebauten auf Basis von Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.

Die Gemeinde Brünisried hat kaum Industrie- und Gewerbebauten und sieht davon ab, eine andere Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebauten festzulegen.


Auf die Grundgebühr für überbaubare, aber nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone zu verzichten.

Die Infrastruktur ist gebaut und hat auf den Finanzhaushalt der Gemeinde direkten Einfluss. Die Grundstücke können ohne weiteren Erschliessungsaufwand überbaut werden. Die Gemeinde hat somit die Erschliessungspflicht erfüllt und die Infrastruktur so bereitgestellt, dass sie der heutigen und zukünftigen Bewältigung der Abwasserentsorgung dient. Die Grundgebühr dient gerade der Deckung der Fixkosten (Schuldentilgung und Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen. Im Kanton Freiburg wird das Prinzip, so wie es im Reglement der Gemeinde Brünisried steht, angewendet. Es gibt hierfür auch eine gesetzliche Grundlage (gemäss Art. 42 GewG), die sich im Musterreglement des Kantons wiederfindet.


Bei der nachfolgenden Empfehlung setzt der Gemeinderat die Empfehlung um:

Darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20% verändern.

Dies ist der Fall. Dies zeigen Berechnungen des beratenden Ingenieurbüros.


Silvia Good
Finanzverwalterin




Walter Marti
Gemeindeammann

Allgemeine Mitteilungen

Gemeinderat Sitzungspause

Die letzte Sitzung des Gemeinderates findet in diesem Jahr am 11.12.2023 statt. Im neuen Jahr werden die Sitzungen am 08.01.2024 wieder aufgenommen. Wir danke für die Kenntnisnahme.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt über die Festtage von Montag, 24.12.2023 bis am Sonntag, 07.01.2024 geschlossen.

Vor Feiertagen ist die Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:

Mittwoch, 08.01.2024: 09:00 Uhr bis 11:30Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (vor Auffahrt)

Mittwoch, 29.01.2024: 09:00 Uhr bis 11:30Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (vor Fronleichnam)

Kehricht

Öffnungszeiten der Deponie

Bis Samstag, den 23.12.2023 ist die Deponie noch jeden Samstag von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet. Anschliessend ist die Sammelstelle wie folgt geöffnet:

Samstag, den 06.01.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 20.01.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 03.02.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 17.02.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 02.03.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 16.03.2024 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Ab Samstag, den 23.03.2024 ist die Deponie wiederum jeden Samstag von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Ab Mittwoch, den 27.03.2024 bis Ende Sommerzeit (27.10.2024) ist die Deponie auch jeden Mittwochabend von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr geöffnet.

Sammelstelle Halta

Folgende Abfälle können in der Sammelstelle Halta entsorgt werden:

- **Aluminium und Stahlblech**
- **Kapseln aus Aluminium (nur Original Nespresso-Kapseln)**
- **Grüngut** (*nicht in die Grüngutsammlung gehört jeglicher nicht biogene Abfall (z.B. Katzenstreu) oder Kleintiermist*)
- **Glas** (*nicht in die Glassammlung gehören Trinkgläser, Keramik, Spiegel, usw.*)
- **Öl (Speiseöl und Mineralöl)**
- **Papier & Karton**
- **Textilien und Schuhe**

Andere Abfälle, wie z.B. Haushaltskunststoffe, können bei den Entsorgungszentren der Region (z.B. Angelo Raetzo AG in Alterswil oder Küffer AG in Galtern/Tafers) gebührenpflichtig entsorgt werden.

Ordentliche Kehrrichtabfuhr:

Die ordentliche Kehrrichtabfuhr findet jeweils montags statt. Wir bitten Sie die Kehrriechtsäcke erst am Abholtag gegen 7:00 Uhr an den Strassenrand zu stellen.

Verschiebedaten

Neujahr, den 01.01.2024 auf **Freitag**, den 05.01.2024

Ostermontag, den 01.04.2024 auf Dienstag, den 02.04.2024

Pfingstmontag, den 20.05.2024 auf Dienstag, den 21.05.2024

Hinweis

Wir weisen Sie darauf hin nur Kehrriechtsäcke, die mit einer Abfallgebührenmarke der Gemeinde Brünisried beklebt sind, bereitzustellen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements, werden durch eine Busse von CHF 20.- bis CHF 1'000.- geahndet.

SBB-Tageskarten der Gemeinde

Ab Ende November 2023 kann die Gemeinde keine SBB-Tageskarten mehr anbieten. Als Nachfolgeprodukt bieten die SBB neu die Spartageskarte Gemeinde an. Mit der Spartageskarte Gemeinde sind Reisende ab CHF 39.- (mit Halbtax) und ab CHF 52.- (Vollpreis) einen Tag lang in der ganzen Schweiz unterwegs. Zudem wird die Spartageskarte sowohl für die 1. als auch für die 2. Klasse angeboten. Dabei gilt: Je früher gekauft, desto tiefer der Preis.

Der Gemeinderat Brünisried hat beschlossen, das Nachfolgeprodukt seinen Einwohnern anzubieten.

Ab 1. Januar 2024 steht das neue Angebot «Spartageskarte Gemeinde» zur Verfügung. Die Tageskarten können ab dem 11. Dezember 2023 am Schalter der Gemeindeverwaltung gekauft werden. Auf der Homepage www.spartageskarte-gemeinde.ch können Sie sich ab dem 11. Dezember 2023 einen Überblick über die Verfügbarkeit und Preise verschaffen.

In der Anfangsphase werden keine Bestellungen per Telefon oder E-Mail entgegengenommen. Die Tageskarten können nur direkt am Schalter der Gemeindeverwaltung gekauft werden. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an die Einwohner von Brünisried.

Jungbürgerfeier 2023

Die Gemeinde hat dieses Jahr sechs Jungbürgerinnen und Jungbürger zur traditionellen Jungbürgerfeier eingeladen. Bei einem gemütlichen Abendessen hat Ammann Walter Marti den vier anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger einen kleinen Einblick in das politische Geschehen der Gemeinde gegeben und hofft, dass sich die jungen Erwachsenen aktiv in das Gemeindewesen einbringen und er sie alle an der nächsten Gemeindeversammlung antreffen wird. Zur Erinnerung an die Feier wurde ihnen ein Geschenk überreicht.



Spartageskarte Gemeinde.

Die Spartageskarte Gemeinde ist ein kontingentiertes Angebot, welches Sie bei den Gemeinden und Städten erhalten. Es gilt: früher kaufen, günstiger reisen.

Beschrieb und Bedingungen.

Die Spartageskarte Gemeinde:

- gilt am gewählten Tag bis um 5 Uhr des Folgetags auf sämtlichen Strecken des GA-Geltungsbereichs.
- ist erhältlich solange Vorrat. Alle Gemeinden und Städte greifen auf das gleiche Kontingent zu. Ist dieses ausgeschöpft, kann schweizweit bei keiner anderen Gemeinde oder Stadt mehr eine Spartageskarte Gemeinde für den gewünschten Reisetag gekauft werden.
- gibt es, je nach Verfügbarkeit, für die 1. und die 2. Klasse.
- ist mit und ohne Halbtax erhältlich.
- ist nur im Vorverkauf erhältlich: ab 6 Monate im Voraus und bis spätestens 1 Tag vor der Reise. Sie kann nicht am Reisetag gekauft werden.
- ist nur personalisiert erhältlich. Die Reisenden müssen sich beim Kontrollpersonal des Öffentlichen Verkehrs mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen ÖV-Abonnement ausweisen können. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe ist deshalb nicht möglich.
- ist nicht für Kinder und Hunde erhältlich. Diese reisen mit dem bestehenden Sortiment für Kinder bzw. Hunde günstiger: sbb.ch/kinder, sbb.ch/hunde
- kann nur in Ausnahmefällen erstattet werden. Siehe «Erstattungsmöglichkeiten».

Preise.

Die Spartageskarten Gemeinde gibt es in zwei verschiedenen Preisstufen. Die günstigste Preisstufe erhalten Sie bis maximal 10 Tage vor Ihrem Reisetag.

Sortiment	Preisstufe 1 bis maximal 10 Tage vor dem Reisetag erhältlich	Preisstufe 2 bis maximal 1 Tag vor dem Reisetag erhältlich
2. Klasse mit Halbtax	39.–	59.–
2. Klasse ohne Halbtax	52.–	88.–
1. Klasse mit Halbtax	66.–	99.–
1. Klasse ohne Halbtax	88.–	148.–

Kaufmöglichkeiten und Verfügbarkeit.

Wann und wo die Spartageskarte Gemeinde zu welchen Preisen verfügbar ist, erfahren Sie auf spartageskarte-gemeinde.ch.

Die Spartageskarte Gemeinde können Sie wahlweise ausgedruckt bei der Verkaufsstelle oder per E-Mail beziehen.

Erstattungsmöglichkeiten.

Erstattungen sind nur in folgenden Ausnahmefällen gegen einen Selbstbehalt von 10 Franken möglich:

- Mehrfach gekaufte identische Spartageskarten Gemeinde. (Die Spartageskarten Gemeinde sind vorzuweisen.)
- Spartageskarte Gemeinde für falsche Kundengruppe (z.B. Halbtax statt Vollpreis) gekauft. (Die Spartageskarte Gemeinde sowie das Halbtax – falls vorhanden – sind vorzuweisen.)
- Reiseunfähigkeit (Krankheit, Unfall). (Ein gültiges und von der Ärztin bzw. vom Arzt unterzeichnetes Reiseunfähigkeitszeugnis ist vorzuweisen.)
- Tod der Kundin oder des Kunden. (Ein Nachweis für den Todesfall ist vorzuweisen.)
- Erstattung beim nachträglichen Kauf von persönlichen Abonnementen (z.B. GA) durch die Kundin oder den Kunden (In diesem Fall entfällt der Selbstbehalt.).

Tritt einer der aufgeführten Ausnahmefälle ein, wenden Sie sich für eine Erstattung bitte an die Verkaufsstelle, bei welcher Sie die Spartageskarte Gemeinde gekauft haben. Die Verkaufsstelle reicht den Erstattungsantrag anschliessend bei der SBB zur Prüfung ein. Bei einer Bewilligung wird Ihnen die Spartageskarte Gemeinde anschliessend durch die Gemeinde/Stadt erstattet.

Wichtig: Bitte prüfen Sie direkt nach dem Kauf der Spartageskarte Gemeinde, ob Ihre Personendaten und der Reisetag korrekt sind.

Schnupper-Halbtax für 2 Monate.

Profitieren Sie zur Einführung der Spartageskarte Gemeinde von einem Schnupper-Halbtax für 2 Monate zum Preis von nur 33 Franken für Erwachsene bzw. 19 Franken für Jugendliche bis 25. So sind Sie mit der Spartageskarte Gemeinde noch günstiger unterwegs.

So einfach geht's: Kaufen Sie zwischen dem 11. Dezember 2023 und dem 30. Juni 2024 bei Ihrer Gemeinde oder Stadt eine Spartageskarte Gemeinde zum Preis für Halbtax-Inhaberinnen und -Inhaber. Gegen Vorweisen dieser Spartageskarte Gemeinde an einer bedienten Verkaufsstelle des Öffentlichen Verkehrs können Sie ein Schnupper-Halbtax, das auf die gleiche Person wie die Spartageskarte Gemeinde lautet, kaufen. Bringen Sie dafür einen gültigen amtlichen Ausweis und ein Passfoto (physisch oder digital auf Ihrem Smartphone) oder Ihren SwissPass mit. Wählen Sie den ersten Gültigkeitstag frei zwischen dem 11. Dezember 2023 und dem 30. Juni 2024. Die Vorverkaufsfrist beträgt 2 Monate.

Übrigens: Entscheiden Sie sich gleich anschliessend für ein reguläres Halbtax, wird Ihnen der Kaufpreis des Schnupper-Halbtax angerechnet.

Wichtig:

- Das Angebot gilt nur für Personen, die in der Schweiz oder in einem Nachbarland wohnen und am ersten Geltungstag des Schnupper-Halbtax kein Halbtax besitzen.
- Am Reisetag müssen Sie nebst der ermässigten Spartageskarte Gemeinde ein gültiges Schnupper-Halbtax (oder Halbtax) vorweisen können.



SCHNUPPER-HALBTAX ERWACHSENE FÜR 2 MONATE	SCHNUPPER-HALBTAX JUGEND BIS 25 JAHRE FÜR 2 MONATE
CHF	CHF
33.-	19.-

Gutschein.

Einlösbar vom 11. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024 an einer bedienten Verkaufsstelle des Öffentlichen Verkehrs für ein Schnupper-Halbtax für 2 Monate zum Preis von 33 Franken für Erwachsene und 19 Franken für Jugendliche bis 25 Jahre. Innerhalb dieser Zeit können Sie den ersten Gültigkeitstag frei wählen. Das Schnupper-Halbtax erhalten Sie auf dem SwissPass. Bringen Sie dafür einen gültigen amtlichen Ausweis und ein Passfoto (physisch oder digital auf Ihrem Smartphone) oder Ihren SwissPass mit. Kaufen Sie unmittelbar nach Ablauf Ihres Schnupper-Halbtax ein Halbtax, rechnen wir Ihnen die 33 Franken (Erwachsene) bzw. 19 Franken (Jugendliche bis 25 Jahre) an. Das Angebot gilt nur für Personen, die in der Schweiz oder in einem Nachbarland wohnen.

Artikelnummer: 58272
Ordercode: STK24

